

## **Beitragsordnung der Abteilung Leichtathletik in der Sportvereinigung Weil der Stadt**

Präambel:

Diese Beitragsordnung regelt für alle Mitglieder der Abteilung Leichtathletik in der Spvgg Weil der Stadt die Einzelheiten über Pflichten und die Höhe von Abteilungsbeiträgen. Beiträge zur Abteilung sind sowohl in finanzieller Art und Weise als auch durch persönliche Unterstützung (Arbeitseinsatz) zu leisten.

Die Abteilung Leichtathletik stellt nicht nur in Weil der Stadt Sportmöglichkeiten für Kinder bereit, sondern engagiert sich auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene beispielsweise durch die Ausrichtung von Wettkämpfen, mit der Durchführung von Trainerschulungen, durch Bereitstellung von Kampfrichtern bei Meisterschaften und dergleichen. Nur durch derartige Aktivitäten kann ein lebendiges Vereins- und Verbandsleben entstehen, von dem die Mitglieder unserer Abteilung Leichtathletik profitieren und das Basis für die Attraktivität der Sportart Leichtathletik in Weil der Stadt ist.

Die Abteilungsversammlung ist der Ansicht, dass ein jährlich zu erwartender Arbeitseinsatz von ca. 10 Stunden pro Familie gerechtfertigt ist. Der Arbeitseinsatz kann von dem Mitglied selbst (bei Kindern je nach Entwicklung ab einem vertretbaren Alter), durch die Eltern, Großeltern, Geschwister, ... erbracht werden.

Wenn Arbeiten wie beispielsweise Mithilfe bei der Pflege der Sportanlagen, Mithilfe bei Veranstaltungen im Wirtschaftsbereich, als Riegenführer, als Kampfrichter-Helfer, beim Auf-/Abbau... anstehen, werden Sie von Beauftragten der Abteilung zur Mithilfe aufgefordert; in der Regel haben Sie die Wahl zwischen verschiedenen Tätigkeiten.

Derzeit wird auf die Einforderung von Strafbeiträgen bei abgelehntem Arbeitseinsatz verzichtet.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, evtl. Umlagen sowie eine Änderung der Beitragsordnung werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Die in der Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge gelten ab 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.
3. Der Abteilungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag für das Kalenderjahr.
4. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende werden auf Antrag für die Dauer des Wehrdienstes oder Zivildienstes von der Beitragszahlung befreit. Der Antrag zur Befreiung muss bis 15. Februar beim Abteilungsleiter vorliegen. Die Befreiung gilt für 1 Kalenderjahr.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. März jeden Jahres fällig. Mitglieder werden gebeten, aus Kostengründen am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Die Abbuchung erfolgt zum 1. März jeden Jahres.  
Der Abteilungsbeitrag wird gemeinsam mit dem Beitrag des Hauptvereines durch den Hauptverein erhoben.

6. Die Beitragskonten des Hauptvereines (SpVgg Weil der Stadt) sind:

Kreissparkasse Böblingen  
Bankleitzahl 603 501 30  
Konto-Nummer 401 42 98

Vereinigte Volksbank AG  
Bankleitzahl 603 900 00  
Konto-Nummer 427 720 01

7. Zur Deckung der Mehrkosten bei Zahlungsver säumnissen werden Mahngebühren von € 2,- für jede Mahnung erhoben.
8. Bei Abteilungseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Abteilungsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Abteilungsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist analog Punkt 13 der Beitragsordnung des Hauptvereines nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter erfolgen.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels Datenverarbeitung.  
Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden analog Punkt 16 der Beitragsordnung des Hauptvereines gespeichert.
11. Für die Abteilung Leichtathletikabteilung gelten folgende Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	Mitgliederart	Beitragsatz
A	Erwachsene über 18 Jahre	€ 35,-
B	1. Kind einer Familie	€ 35,-
C	2. Kind einer Familie	€ 25,-
D	für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	€ 15,-
E	Passives Abteilungsmitglied (keine Teilnahme am Trainingsbetrieb oder an Wettkämpfen)	€ 5,-

12. Ermäßigungen:

Abteilungsmitglieder unter 18 Jahren gelten automatisch als „Kind“ (Abschnitt 12). Auf Antrag werden Abteilungsmitglieder auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres als „Kind“ geführt, wenn der Gesetzgeber Kindergeld für sie gewährt (Schüler, Auszubildende, Studenten,... entsprechend den Altersgrenzen). Dieser Antrag muss bis zum 15. Februar des Jahres, für das die Ermäßigung gelten soll, schriftlich beim Abteilungsleiter gestellt werden.

13. Härtefallregelung: Die Abteilungsleitung (bestehend aus Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassier) kann von den Beitragssätzen nach Punkt 12 abweichen, wenn der Beitragspflichtige Gründe nachweist, die dies rechtfertigen (Härtefallregelung).

14. Die Beitrittsmeldung zur Abteilung Leichtathletik hat beim Abteilungsleiter zu erfolgen und wird von diesem bestätigt.
  
15. Kontaktstelle für alle Rückfragen ist neben dem Abteilungsleiter die Geschäftsstelle der Sportvereinigung Weil der Stadt, Schießrainweg 5, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033/80110.

Diese Beitragsordnung wurde auf der außerordentlichen Abteilungsversammlung am 24.04.98 verabschiedet und gilt ab dem 01.01.1999.

Ergänzung 1: passive Abteilungsmitgliedschaft; Beschluss der Abteilungsversammlung vom 12.04.2000

Ergänzung 2: Anpassung der Beitragssätze und Umstellung auf Euro, Beschluss der Abteilungsversammlung vom 16.05.2001

Ergänzung 3: Einfügen der Präambel zur Mithilfe bei Veranstaltungen, Beschluss der Abteilungsversammlung vom 09.05.2005